

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer - die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden - evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

) /

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evang. Diasporagenossenschaft Waldkirch, umfassend die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau, bildet von nun an eine evang. Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evang. Kirchengemeinde Waldkirch wird der Diözese Emmendingen zugeteilt.

Gegeben Schloß Mainau, den 30. Juli 1892.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welfer.